

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Germany & Friends“: 106 Titel wollen diese Woche auf den Markt

Kann die „Powerfrau“ uns den „täglichen Wahnsinn“ beim „Renovieren in 60 Minuten“ „echt gut verkaufen“? Welchen Tipp gibt uns RTL, um den Traum „Vom Tellerwäscher zum Millionär“ zu realisieren? Haben „Männerwirtschaft“ und „Männer für Kenner“ etwas mit Fußball zu tun? Und vor allem, was verbirgt sich hinter dem Titel „Hellwach – und immer schlanker“? Diese und weitere 105 spannende Medienitel finden Sie auf der Seite 2.

Provider haftet nur eingeschränkt für seine Kunden

Wer als sogenannter Zone-C-Verwalter für Internet-Domains eingetragen ist, haftet, nach einem Urteil des Landgerichts Bielefeld, für Rechtsverstöße auf den verwalteten Seiten nur wenn eine Rechtsverletzung unmittelbar erkennbar ist oder ihm ein gerichtlicher Titel vorgelegt wird.

Grund für den Streit war ein spanisches Unternehmen, das auf seiner Homepage gegenüber deutschen Kunden für einen angeblich steuerfreien Verkauf von Zigaretten warb. Die Tabakwaren sollten in Portugal versteuert worden sein und wurden bis zu 40% unter dem deutschen Verkaufspreis angeboten. Ein Tabakkonzern sah darin einen

wettbewerbswidrigen Verstoß gegen das Tabakgesetz und machte den Betreiber eines Domain-Name-Servers als Mitstörer haftbar.

Die Bielefelder Richter folgten in ihrer Beurteilung dem BGH-Urteil zu „ambiente.de“. Der Zone-C-Verwalter sei in Fällen, in denen Rechtsverletzungen auf den betreuten Seiten für ihn nicht ohne weiteres feststellbar seien, nur dann zur Sperrung von Domains verpflichtet, wenn ihm ein rechtskräftiger gerichtlicher Titel vorgelegt werde.

*Landgericht Bielefeld
Urteil vom 14.05.2004,
AZ: 16 O 44/04*

Seminar: Die neuen Möglichkeiten der Gemeinschaftsmarke

Die rasanten Entwicklungen des internationalen Markenrechts bieten neue und wertvolle Schutzmöglichkeiten für die Markenrechtsstrategien von Unternehmen.

Um Geschäftsführer und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen über die jüngsten Entwicklungen zu unterrichten, veranstaltet die Handelskammer Hamburg ein Seminar mit dem Thema: „Neue Schutzmöglichkeiten für Ihr Marken-Portfolio“.

Gerade die Gemeinschaftsmarke wurde durch die EU-Osterweiterung deutlich aufgewertet. Außerdem stärken jüngere Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes bisher

weniger beachtete Markenformen.

Thematisiert werden Marken- und Designschutz im Vergleich, die Möglichkeiten der abstrakten Farbmarke, produktbeschreibende und geographische Angaben als Marke sowie IR-Markenschutz für die USA.

Referenten sind die Rechtsanwältin Christian Klawitter und Dr. Mathias Zintler von der internationalen Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer, Hamburg.

*Termin: 29. Juni 2004
Handelskammer Hamburg
Innovations- und
Patent-Centrum,
Näheres unter: www.hk24.de
Tel. 040 - 361 38 281*

MediaRegister

Die schnelle und günstige Titelrecherche

Suchen Sie online in:

- ▶ über 200.000 Titelschutzanzeigen aller relevanten, deutschen Publikationen
- ▶ 1,6 Millionen Zeitschriften- und Buchtitel
- ▶ 1,1 Millionen Film-, Musik- und Softwaretitel
- ▶ Mehr als 2 Millionen Fernsichtitel (Europa, USA, Pay- und Free-TV)

**für 59 € pro
Online-Recherche**
(zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 106 Titel

50 Jahre Rock!
50 Jahre Rock! Love Songs

60 Minuten

BeonIT
BeonIT - connecting people and
information
Besser Leben
Best Contact
Best Kontakt
Box Star
Brainiac
Branchenportrait Hamburger
WirtschaftCasa Cantieni
Celebrity Fit Club
Christmas Mania
ComVacDas 60-Minuten-Makeover
Das Echte gut verkaufen
Das Ferienhaus
Das Gesundheitsmagazin
Das Steinzeit-Menü
Das Traumhaus
Der Amateur
Der Boss
Der Held im Ring
Der Herausforderer
Der Lehrling
Der Promi Fit Club
Der Prominenten Fit ClubDer Superboxer
Der tägliche Wahnsinn
Der Verlag
Deutschlands bester Boxer
Die Boxschule
Die größten Lovesongs
Die kleine Tina
Die Nummer 1 Show
Dragostea Summer HitsE@sy Mail
E@syMail
Easy Mail
EasyMail
Echt gut verkaufen
Erlebnis ZwickauFifty Fifty
FunSport FestivalGenuss Pur
Germany & Friends
GesundheitsmagazinHell's Kitchen
Hellwach - und immer schlankerIn 60 Minuten
In Form
Inbus film
Inbus movie
Inbus video
Informed
Innovation News

James Last - Reloaded

Kleine Tina

Leben wie Gott in der Steinzeit
Liebe am Samstagabend
Love on a Saturday NightMänner für Kenner
Männerwirtschaft
MARILYN
Matchmaker
Movie ManiaPC Gamer
PC Play
PC Player
PC SPIELEN
play PC Spiele
Power Play
Powerfrau
Powerfrauen
Powermama
ProZell-Vital
PZ die Programm-Zeitung

Queen Mania

Record of the Year
Renovieren in 60 MinutenSafetysystemvideo
Scania - bei uns sind sie sicher
Scania - your safety comes firstScania Safetysystem
Scania Safetysystem video
SFT SPIELE FILME TECHNIK
Showtime Daheim
Stadtanwalt
StrombergTag der Entscheidung
Tiefenrausch
Tussi TV
TV & Ratespaß
TV Deutschland
TV Gold
TV Goldene Heimat
TV Schlager
TV StadelUnser Ferienhaus
Urlaubstausch - total
verrückte FerienVistano
Vistano TV
Vom Tellerwäscher zum
Millionär

Weihnachts Mania

Zwickau erleben

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 675 erscheint am 29.06.2004 **Anzeigenschluss:** 25.06.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 677 erscheint am 13.07.2004 **Anzeigenschluss:** 09.07.2004, 10 Uhr

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Camper blieb im Regen stehen

WIPO lehnt Domainübertragung von „camper.net“ an spanischen Schuhhersteller ab.

Wer beim Wort „Camper“ an hartgesottene Frischlufturlauber denkt, der liegt richtig. Wem bequemes Schuhwerk mit hohem Trend-Faktor einfällt, ebenfalls. So kam es, dass sich der spanische Schuhhersteller Camper vor einem Schiedsgericht der WIPO mit dem deutschen Inhaber der Internetadresse „camper.net“ stritt (Fall Nr.: D2004-0192). Während ersterer die Domainregistrierung als Domaingrabbing anprangerte und davon ausging, dass der Domaininhaber von der Berühmtheit der Schuhmarke habe profitieren wollen, verwies letzterer auf die Allgemeinsprachlichkeit des Wortes „Camper“. Er bestritt die Vorwürfe, nach denen er die Adresse nur registriert habe, um den Schuhhersteller in seiner Geschäftstätigkeit zu behindern und von dessen Namen zu profitieren. Vielmehr verfolge er eigene Interessen. Mit seiner

Stellungnahme konnte der Adressinhaber das Schiedsgericht überzeugen, das die Beschwerde des klagenden Unternehmens zurückwies.

Ins Leben gerufen wurde das auf Mallorca niedergelassene Unternehmen Camper in den 70er Jahren. Das wegweisende Konzept seiner Schuhmarke sollte einen neuen Lebensstil reflektieren und Kreativität mit Komfort verbinden. Es führte den Hersteller seit der Eröffnung seines ersten Schuhladens in Barcelona 1981, mit großen Schritten zum Erfolg. Heute ist der „Camper“ ein international bekannter Markenschuh. Deshalb berief sich das klagende Unternehmen in dem Verfahren auf die Reputation und den Schutz seines Warenzeichens, das als internationale, europäische und deutsche Marke registriert ist. Weiterhin führte der Schuhhersteller in der Vergangenheit erfolgreich geführte Domainstreits um die Adressen „camper.info“ und „camper.us“ an. Weil der Beklagte weder unter dem Na-

men „Camper“ bekannt sei, noch das Wort „Camper“ im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit verwende und auch von der strittigen Domain keinen Gebrauch mache, sei eine Registrierung in böser Absicht anzunehmen. Er wolle Camper daran hindern, die Adresse selbst zu nutzen. Der Beklagte behauptete allerdings das Gegenteil. Er hatte die strittige Domain 1997 registriert und in Korrespondenzen mit dem Schuhhersteller deutlich gemacht, unter dem Domainnamen Campingaktivitäten promoten zu wollen. In dem Verfahren erklärte er, dass sich sein Vorhaben noch in der Entwicklungsphase befinde. Nach deren Beendigung würden seine Dienstleistungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Schiedsgericht folgte in seiner Entscheidung dem Beklagten. Zwar erkannte es zwischen Marke und Domainnamen Verwechslungsgefahr und stellte weiterhin fest, dass das legitime Interesse des Beklagten an der Adressnutzung

nicht eindeutig nachweisbar sei. Den Vorwurf einer Registrierung in böser Absicht konnte das Gremium allerdings nicht bestätigen. Diese nur mit der Bekanntheit der Schuhmarke zu begründen, sei nicht ausreichend. Das Wort „camper“ könne vielmehr auch auf Campingaktivitäten verweisen. Weiterhin deutete der passive Domainbesitz ebenfalls nicht zwangsläufig auf eine Registrierung in böser Absicht hin. Es müssten weitere Umstände hinzukommen, um das Ausbleiben einer aktiven Domainnutzung als böswillig zu bewerten. Ebenfalls nicht nachweisbar sei, dass der Beklagte durch den Verkauf der Domain habe profitieren wollen. Böse Absicht konnte das WIPO-Gremium aus diesen Gründen nicht feststellen, eine Übertragung der Domain an die Klägerin wurde abgelehnt.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Inbus video
Inbus film
Inbus movie
Scania - bei uns sind sie sicher
Scania Safetysystem
Scania - your safety comes first
Scania Safetysystem video
Scaniasystemvideo**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Lion-Heart.tv,
Moserstraße 16 Rgb./UG., 70182 Stuttgart**

Gemäß §§3, 5 Abs. 3, 14 ff Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

FunSport Festival

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Filme, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online Services, CD, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc) und anderen Datenträgern, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**RAe Boelsen, Jumpertz, Brochhaus & Kollegen,
Alteburger Straße 189, 50968 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Telekom gewinnt WIPO-Verfahren

Um die 11833, Nummer der Telekom-Auskunft, ging es in einem Domainstreit. Das Telekommunikationsunternehmen klagte vor der WIPO erfolgreich gegen Biz Pages, einen niederländischen Anbieter von europäischen Branchenverzeichnissen (Fall Nr. D2003-0152). Er hatte die Domain „11833.net“ vor gut einem Jahr registriert und dem deutschen Unternehmen zum Verkauf angeboten. Seitdem blieb

die Seite ungenutzt.

Die Telekom hat die Nummer ihrer Telefonauskunft vor vier Jahren als deutsche Marke in den Klassen 38, 09, 16 und 42 schützen lassen. Das Schiedsgericht konnte deshalb zwischen der Adresse und der Marke der Telekom Namensidentität feststellen. Die Beklagte versuchte in dem Verfahren ihren Domainbesitz mit der Erklärung zu rechtfertigen, dass die „118“ eine Nummer sei, die üblicher Weise

für internationale Telefonverzeichnisse genutzt werde. Allerdings konnte sie nicht erklären, weshalb sie ausgerechnet auf den Zusatz „33“ gekommen ist. Da Biz Pages die Domain nicht nutzt und keine Aktivitäten unter dem Namen „11833“ nachweisen kann, ging das Gremium davon aus, dass die Firma auch kein legitimes Interesse an der Domainnutzung haben könne. Zuletzt beurteilte das Schiedsgericht, ob die Registrie-

rung der Domain in böser Absicht erfolgt sei. In dem Verkaufsangebot der Beklagten sah es seine Annahme bestätigt, dass diese die Domain nur registriert habe, um sie später zu verkaufen. Deshalb wurde eine Übertragung von „11833.net“ an die Telekom angeordnet.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vom Tellerwäscher zum Millionär Der Lehrling Der Boss

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die kleine Tina Kleine Tina

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. Insbesondere für Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Radio Herford Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
Niedernstraße 21-27, 33607 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Stromberg

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV GmbH,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Leben wie Gott in der Steinzeit Das Steinzeit-Menü Hellwach - und immer schlanker Casa Cantieni

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten, Abkürzungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Onlinemedien- und -Produkte sowie Internet.

**RA Hans-Albert Stechl,
Kaiser-Joseph-Straße 250, 79098 Freiburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

In Form

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Satztechnik Meißen GmbH,
Am Sand 1 c, 01665 Nieschütz bei Meißen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Urlaubstausch - total verrückte Ferien

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Echt gut verkaufen Das Echte gut verkaufen

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen, Darstellungsformen und mit allen Untertiteln und Zusätzen, für alle Medien insbesondere für Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke, Rundfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**HAUSWALDT BOLLMEYER
Rechtsanwälte, Steuerberater,
Rathausstraße 13, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Klienten Titelschutz in Anspruch für

Der tägliche Wahnsinn

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Scenario Agentur für Film und Fernsehen GmbH,
Rambergstraße 5, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das 60-Minuten-Makeover 60 Minuten Renovieren in 60 Minuten In 60 Minuten Tussi TV Männer für Kenner Germany & Friends

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Hinds+Schlecht,
Giesebrechtstraße 3, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Vistano Vistano TV

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Marko Dörre,
Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Stadtanwalt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Michael Menzel,
Dalbergsweg 21, 99084 Erfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Powerfrau Powerfrauen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Informed

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien und Druckerzeugnissen jeder Art sowie Merchandising in jeder Form.

**Rechtsanwälte Siebicke + Wanner-Lauer,
Schaumainkai 91, 60596 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meinen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

ProZell-Vital

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnissen sowie Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Heinz-Josef Klekamp,
Heger-Tor-Wall 1 c, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Nummer 1 Show Record of the Year James Last - Reloaded Brainiac Love on a Saturday Night Liebe am Samstagabend Hell's Kitchen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**RA Dr. Stefan Rüll,
Fuggerstraße 22, 10777 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Celebrity Fit Club Der Promi Fit Club Der Prominenten Fit Club Showtime Daheim Besser Leben Tiefenrausch Fifty Fifty

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Powermama Das Ferienhaus Unser Ferienhaus Das Traumhaus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

SFT SPIELE FILME TECHNIK

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Darstellungsformen und Titelkombinationen für Druckerzeugnisse aller Art, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**RAe Haarmann, Hemmelrath & Partner,
Maximilianstraße 35, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Der Verlag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für die Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Datenwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Jens M. Lossin,
Neuer Wall 17 - 19, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

EasyMail Easy Mail E@syMail E@sy Mail

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Software, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Patent- und Rechtsanwaltssozietät
GRAMM, LINS & PARTNER GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Queen Mania Movie Mania Christmas Mania Weihnachts Mania

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westphal,
Hohenzollernring 54, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

BeonIT BeonIT - connecting people and information

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**BeonIT,
Willibrachtstraße 14, 60431 Frankfurt am Main**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Das Gesundheitsmagazin
Gesundheitsmagazin
Best Kontakt
Best Contact
Branchenportrait Hamburger
Wirtschaft**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Darstellungsformen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien einschließlich digitaler Medien, Netzwerke und Online-Dienste sowie Software-Erzeugnisse, Dienstleistungen aller Art sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**zwei: c Werbeagentur GmbH Stabenow & Lehmann,
Behringstraße 16 b, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**PC SPIELEN
play PC Spiele
PC Player
PC Play
Power Play
PC Gamer**

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke, insbesondere off-line und on-line Dienste und sonstige on-line Medien, Film-, Fernsehen- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Astrid Bendiks, Rechtsanwältin,
Gebastraße 34, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Der Herausforderer
Tag der Entscheidung
Box Star
Der Superboxer
Die Boxschule
Der Amateur
Deutschlands bester Boxer
Der Held im Ring**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ComVac

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereizerzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Patent- und Rechtsanwaltssozietät
GRAMM, LINS & PARTNER GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MARILYN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke on- und offline, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidtstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Genuss Pur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere für den Bereich Medien: TV, Video und Film.

**Patrizia Fernandez-Leeb,
Reinekestraße 4, 81545 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Innovation News

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen für alle Medien.

**SAP AG,
Neurottstraße 16, 69190 Walldorf**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dragostea Summer Hits

in jeder Schreibweise, Abkürzung und Darstellungsform, für Tonträger, Bild-Tonträger und sonstige audiovisuelle Medien.

**UNIVERSAL Music GmbH,
Stralauer Allee 1, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Männerwirtschaft Matchmaker

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Erlebnis Zwickau Zwickau erleben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG,
Hauptstraße 13, 08056 Zwickau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

TV Deutschland TV Goldene Heimat TV & Ratespaß TV Schlager TV Gold TV Stadel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schlawien Naab Partnerschaft,
Briener Straße 12 a, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

50 Jahre Rock! Love Songs 50 Jahre Rock! Die größten Lovesongs

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

22. Juni 2004

Woche 26

Nr. 674

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

PZ die Programm-Zeitung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse und alle sonstigen Medien, einschließlich Ton-, Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Internet-Dienste, CD-Rom und andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwälte Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP,
Bockenheimer Landstraße 98-100, 60323 Frankfurt
am Main**

Der BGH forderte 1989:

Damit eine Titelschutzanzeige wirksam wird, muss sie die „betroffenen Verkehrskreise auf einfachste Weise“ erreichen (BGHZ 108,89). Der Titelschutz Anzeiger erfüllt diesen Leistungsanspruch mit einem seit über zehn Jahren sorgfältig gepflegten und qualifizierten Empfängerkreis im Bereich Printprodukte und elektronischen Medien.

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg**

**Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de**

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)
Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- ,jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss:

jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck:

Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.